

08.05.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - Inzu Punkt der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher
Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG)

Der federführende **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 7 Nr. 5

In Artikel 7 Nr. 5 ist in § 29 Abs. 3 vor dem Wort "Euro" die Angabe "500"
durch die Angabe "1 000" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf für die Gewerbesteuerzerlegung vorgesehene
Abrundung der Arbeitslöhne auf volle 500 Euro ist im maschinellen Verfahren
nicht umsetzbar, wenn in DM erfasste Arbeitslöhne automatisch in Euro
umzurechnen sind. Solche Umrechnungen sind in den nächsten Jahren
regelmäßig vorzunehmen:

Wird in einem Bescheid zugleich veranlagte und vorauszahlende
Gewerbesteuer festgesetzt und betrifft mindestens eine der beiden
Festsetzungen einen Zeitraum ab 2002, ist der gesamte Bescheid in Euro
abzufassen (Beispiel: Veranlagung für das Jahr 2001 = DM-Jahr; gleichzeitig
Festsetzung von Vorauszahlungen für 2002 = Euro-Jahr).

Die Umrechnung erfolgt nach einem die bisherigen Rundungen wahren
Schlüssel. Dabei ergibt sich für die Umrechnungen der in DM erfassten

Ausgeliefert am

09. MAI 2000

Arbeitslöhne ein besonderes Problem: Da die Summen der Arbeitslöhne aus Vereinfachungs- und Kapazitätsgründen bisher stets um drei Stellen gekürzt erfasst wurden, erfolgt die Umrechnung nicht auf der Basis der tatsächlich gezahlten, auf 1.000 DM abgerundeten Arbeitslöhne, sondern auf der Grundlage eines um drei Stellen gekürzten Betrages.

Beispiel:

Eine Gewerbesteuer-Zerlegung für das Jahr 2001 basiert auf einer auf volle 1.000 DM abgerundeten Summe der Arbeitslöhne in Höhe von 2.800.000 DM. Der Sachbearbeiter erfasst die Arbeitslöhne um drei Stellen gekürzt, also mit einem Betrag von 2.800 (DM). Anhand dieses gekürzten Betrages werden die Gewerbesteuerzerlegungsanteile der einzelnen Gemeinden errechnet; erst im Druck des Gewerbesteuer-Messbescheides werden die fehlenden Nullen wieder angefügt.

Werden gleichzeitig Vorauszahlungen für das Jahr 2002 festgesetzt, ist die Summe der Arbeitslöhne auf Euro umzurechnen. Dabei greift die Automation auf den Betrag 2.800 (DM) zurück, d.h. sie errechnet einen Euro-Betrag in Höhe von 1.431. Unter Beifügung der drei Nullstellen im Druck ergibt sich im Bescheid ein Betrag von 1.431.000 Euro.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Abrundung der Arbeitslöhne auf volle 500 Euro führt dagegen zu einem um 500 Euro höheren Ergebnis:

Beispiel (in Fortführung des obigen Beispiels):

2.800.000 DM entsprechen 1.431.617 Euro. Abgerundet auf volle 500 Euro-Beträge sind das 1.431.500 Euro.

Um das im Gesetzentwurf vorgeschriebene Ergebnis von 1.431.500 Euro maschinell zu erreichen, müssten sehr umfangreiche Änderungen in den Gewerbesteuer-Programmen vorgenommen werden; in vielen Fällen (z.B. bei Änderungsveranlagungen) dürfte eine maschinelle Unterstützung gar nicht herstellbar sein. Die Sachbearbeiter müssten alle in der Vergangenheit gekürzt eingegebenen Kennzahlen manuell in Euro-Beträge umrechnen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Automation in der Steuerverwaltung (Gewerbesteuer) hat den mit einer Abrundung der Arbeitslöhne auf 500 Euro verbundenen Aufwand für unverhältnismäßig erachtet und eine Abrundung auf 1.000 Euro dringend angeraten. Dies greift der vorliegende Änderungsvorschlag auf.

Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden hat eine Abrundung der Arbeitslöhne auf 1.000 Euro-Beträge nicht, da das Verhältnis der für die Verteilung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden maßgebenden Beträge zueinander gewahrt bleibt.

Fz

2. Zu Artikel 11 Nr. 4

Der Bundesrat bittet, die Übergangsregelung zum Eigenheimzulagengesetz (Artikel 11 Nr. 4) zu überprüfen.

Nach Artikel 11 Nr. 4 sind §§ 5, 9 und 17 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung des StEuglG erstmals anzuwenden bei Anschaffungen/Fertigstellungen von Wohnungen usw. nach dem 31.12.2001. Danach erfolgen *bei Anschaffungen/Fertigstellungen vor dem 1.1.2002* Berechnungen und Festsetzungen der Eigenheimzulage für den gesamten Förderzeitraum in DM.

Die Begründung zu Artikel 11 Nr. 4, wonach bei Anschaffungen/Fertigstellungen vor dem 31.12.2001 (richtig: 1.1.2002) die DM-Beträge exakt nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet werden, ist unklar bzw. könnte im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung stehen. Zweifelhaft ist danach, ob die Umrechnung bereits bei der Ermittlung und Festsetzung der Eigenheimzulage oder erst für Zwecke der Auszahlung gelten soll.

Einer Regelung, wonach bei Fertigstellungen/Anschaffungen vor dem 1.1.2002 für Zeiträume des Förderzeitraums nach dem 31.12.2001 generell auf DM-Beträge abzustellen wäre, widerspräche den Festlegungen, dass Festsetzungen nach dem 31.12.2001 für Zeiträume nach dem 31.12.2001 in Euro erfolgen.

Einer Regelung, wonach in diesen Fällen bei der Ermittlung und Festsetzung der Steuer auf umgerechnete Beträge "exakt nach dem amtlichen Umrechnungskurs" abzustellen wäre (hiernach ergäben sich "krumme" Euro/Cent-Beträge), widerspräche der Festlegung, dass Besteuerungsgrundlagen und festzusetzende Eigenheimzulage in vollen Beträgen zu ermitteln sind.

Um obigen Bedenken Rechnung zu tragen, sollte erwogen werden, §§ 5, 9 und 17 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung des StEuglG erstmals anzuwenden auf Festsetzungen nach § 11 Abs. 1 (Erstfestsetzungen) und nach § 11 Abs. 2 (Neufestsetzungen) ab 2002. In diesem Fall müsste § 9 Abs. 3 und 4 EigZulG ebenfalls angepasst werden.

In 3. Zu Artikel 21 Nr. 1

In Artikel 21 Nr. 1 ist in § 15 Abs. 2 Nr. 1 die Angabe "37 500" durch die Angabe "38 346,89" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Glättung des für die Ermittlung der Grundsteuermesszahl bei Einfamilienhäusern maßgeblichen Betrags würde in jedem Falle eine Neufestsetzung des Grundsteuermessbetrags durch die Finanzämter und der Grundsteuer durch die Kommunen erfordern. Bei einer centgenauen Umrechnung hingegen wird weder eine Neufestsetzung durch die Finanzämter noch durch die Kommunen erforderlich. Den Finanzämtern und Kommunen würde hierdurch die Ausstellung von mehr als 10 Millionen neuen Bescheiden erspart.

Fz 4. Zu Artikel 23 Nr. 10

In Artikel 23 Nr. 10 sind in § 275 Satz 1 nach dem Wort "Euro" die Wörter "nach unten" zu streichen.

Begründung:

Die in Satz 1 enthaltenen Wörter "nach unten" sind überflüssig und sollen daher gestrichen werden.

Fz 5. Zu Artikel 24 Nr. 3

In Artikel 24 Nr. 3 ist § 8 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) § 152 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die Steuern betreffen, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen."

Begründung:

Die bisher vorgesehenen, auf Besteuerungszeiträume abstellenden Fassungen berücksichtigen nicht zeitpunktbezogene Steuern, wie z.B. die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer.

Fz

6. Zu Artikel 24 Nr. 4

In Artikel 24 Nr. 4 ist § 9a Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255) in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind auf Steuern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen."

Begründung:

Die bisher vorgesehenen, auf Besteuerungszeiträume abstellenden Fassungen berücksichtigen nicht zeitpunktbezogene Steuern, wie z.B. die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer. Zulagen und Prämien sind durch Verweisungen auf die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften in die auf Steuern abstellende Überleitungsregelung des Art. 97 § 9a EGAO einbezogen (siehe z.B. § 6 Abs. 1 Satz 1 InvZulG 1999, § 15 Abs. 1 Satz 1 EigZulG, § 8 Abs. 1 Satz 1 WoPG, jeweils i.V.m. § 155 Abs. 4 AO i.d.F. des Steuerbereinigungsgesetzes 1999)